

**Satzung über das Verfahren zur
Feststellung der Eignung zum Studium über ein Probestudium
für qualifizierte Berufstätige
an der Technischen Hochschule Augsburg
vom 28. März 2023**

Aufgrund von Art. 9 des Gesetzes über Hochschule, Forschung und Innovation in Bayern (Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) und § 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und der staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualVO) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Technische Hochschule Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Probestudium, Zulassung, Status der Studierenden, Prüfungsfristen

(1) ¹Die Eignung zum Studium für qualifizierte Berufstätige im Sinne des Art. 88 Abs. 6 BayHIG wird nach erfolgreicher Ableistung eines zweisemestrigen Probestudiums nach § 32 QualVO festgestellt. ²Die Erfordernisse des § 30 QualVO bleiben unberührt. Im Falle des Bestehens ist die Voraussetzung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualVO für die Eröffnung des fachgebundenen Hochschulzugangs erfüllt. ³Für diesen Fall wird der oder die Studierende endgültig in den Studiengang immatrikuliert.

(2) ¹Die Aufnahme eines Probestudiums ist nur zum 1. Oktober bzw. 15. März möglich, sofern im betreffenden Studiengang ein erstes Fachsemester angeboten wird. ²Vorschriften über die Anmeldung und die Zulassung zum Studium, sowie die Verpflichtung zum Nachweis weiterer Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt; insbesondere ist in den Studiengängen nach § 27 Abs. 1 QualVO der Nachweis einer Eignungsprüfung vor Aufnahme des Probestudiums zu erbringen.

(3) ¹Studierende auf Probe besitzen Studierendenstatus, die Immatrikulation ist auf zwei Semester befristet. ²Für die Immatrikulation gelten die Bestimmungen der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg vom XXXX in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Bestehen des Probestudiums, Ende des Probestudiums

(1) Das Probestudium im zugelassenen Studiengang richtet sich nach den Prüfungsgrundsätzen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung i.V.m. der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Augsburg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Das Probestudium umfasst in allen Studiengängen zwei Semester. ²Das Probestudium ist bestanden, wenn pro Semester je 15 Creditpoints nachgewiesen wurden. ³In berufsbegleitenden Studiengängen sind pro Semester je 10 Creditpoints nachzuweisen.

(3) ¹Zu den Leistungspunkten, die für das Bestehen des Probestudiums erforderlich sind, zählen nur die Leistungspunkte, die im Bereich der Pflichtmodule der Grundlagen- und Orientierungsphase abgelegt wurden. ²Leistungspunkte aus anerkannten Modulen und aus dem Bereich Allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtfächer zählen nicht.

(4) Im Falle nichtbestandener Prüfungsleistungen gelten die Wiederholungsfristen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg in der jeweils gültigen Fassung.

(5) ¹Wurde das Probestudium bestanden, kann es ohne weiteren Antrag im grundständigen Studiengang fortgeführt werden. ²Bestandene Leistungen werden von Amts wegen angerechnet. ³Über das bestandene Probestudium ist eine Bescheinigung über die Studienberechtigung im gewählten Studiengang auszustellen.

(6) ¹Das Probestudium endet, wenn es nicht bestanden wurde mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen. ²Überschreitet der oder die Probestudierende aus wichtigem Grund eine der in Absatz 3 festgelegten Fristen, kann die jeweils zuständige Prüfungskommission auf Antrag eine Nachfrist gewähren. ³Das Probestudium wird durch die Zeiten einer Beurlaubung nach Art. 93 Abs. 2 BayHIG nicht unterbrochen, Art. 93 Abs. 3 Satz 3 BayHIG bleibt davon unberührt. ⁴Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs.

(7) ¹Eine Wiederholung des Probestudiums oder der Zugangsprüfung im gleichen oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist nicht möglich. ²Dies gilt auch wenn das Probestudium oder die Zugangsprüfung an einer anderen Hochschule im gleichen oder in einem inhaltlich eng verwandten Studiengang nicht bestanden wurde. ³Die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs entscheidet über die Gleichheit bzw. inhaltliche enge Verwandtschaft.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung gilt erstmals für Studierende, die das Studium ab 1. Oktober 2023 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 28. März 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 17. April 2023.

Augsburg, den 17. April 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 18. April 2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. April 2023 durch Aushang an der Hochschule und Veröffentlichung auf den Internetseiten und im Amtsblatt bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. April 2023.